

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (Mini-Waller) durch die Elektrizitatswerk Hammermuhle Versorgungs GmbH (Stand: 1. Februar 2011)

1. Art und Umfang der Lieferung

Die elektrische Energie wird fur die vom Kunden benannte Anlage geliefert. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz.

2. Vertragsangebot

Die gelieferte elektrische Energie inkl. Netznutzungsentgelte wird nach den folgenden preislichen Konditionen abgerechnet:

Energiepreis Cent/kWh	EEG Cent/kWh	Verbrauchspreis Cent/kWh	GP €/Jahr
18,70	4,20	22,90	72,11

(alle Preisangaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Zu den genannten Nettopreisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Hohenzugerechnet. Soweit kunftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige die Beschaffung, die Ubertragung, Netznutzung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, tragt diese der Kunde, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt fur Belastungen sonstiger Art, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, wie z.B. die Belastungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) durch das Kraft-Warme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) vom 19. Marz 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geandert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geandert durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 1170).

Die EEG-Umlage wird gema § 64 Abs. 3 EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Ubertragungsnetzbetreibern jahrlich ermittelt und auf der Internetseite (www.eeg-kwk.net) bis zum 15. Oktober fur das Folgejahr in Cent pro kWh veroffentlicht. Die EWH ist verpflichtet, die im Verbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der von den Ubertragungsnetzbetreibern jahrlich ermittelten und veroffentlichten EEG-Umlage anzupassen. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankundigungspflicht und berechtigt nicht zur Kundigung. Das ordentliche Kundigungsrecht gema Absatz 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt unberuhrt. Die EWH wird den Kunden uber die im Verbrauchspreis enthaltene, geanderte EEG-Umlage per brieflicher Mitteilung oder mit der Jahresrechnung informieren.

3. Preisanpassung

Die im Vertrag genannten Preise orientieren sich an der Preisentwicklung des liberalisierten Strommarktes. Die EWH ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen. Uber eine Preiserhohung wird der Kunde rechtzeitig schriftlich informiert. Im Falle einer Preiserhohung ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhohung mit einer Frist von vier Wochen zum nachsten Monatsende zu kundigen.

4. Vollmachten

Der Kunde bevollmachtigt die EWH, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit seinem bisherigen Versorger zum nachstmoglichen Termin fur ihn zu kundigen. Weiterhin bevollmachtigt der Kunde die EWH, in seinem Namen den fur seine Versorgung erforderlichen Netznutzungsvertrag mit dem zustandigen Netzbetreiber zu dessen ublichen Bedingungen zu schlieen. Die Vollmachten sind, ausgenommen Widerruf binnen zwei Wochen

nach Unterzeichnung, unwiderruflich. Sie gelten fur die Dauer des Vertrages.

5. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Der Vertrag lauft ab bestatigtem Vertragsbeginn durch die EWH fur die Dauer von zunachst drei Monaten.

Der Vertrag verlangert sich jeweils um drei weitere Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekundigt wird. Bei einem Umzug oder Betriebsaufgabe des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kundigen.

6. Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug bzw. die Betriebsaufgabe mit Angabe der neuen Anschrift mindestens vier Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

7. Bezahlung

Der Kunde ermachtigt die EWH fur die Dauer des Vertrages, die falligen Rechnungs- und monatlichen Abschlagsbetrage von seinem angegebenen Konto per Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist Voraussetzung fur das Zustandekommen des Mini-Waller-Vertrages mit der EWH. Bei Rucknahme der Einzugsermachtigung durch den Kunden oder im Falle einer Rucklastschrift infolge Nichteinlosung durch das Kreditinstitut ist die EWH berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats ohne Wahrung einer Frist zu kundigen und die Lieferung von Mini-Waller zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

8. Bundesdatenschutzgesetz und Schufa-Auskunft

Der Kunde erklart sich damit einverstanden, dass die EWH die fur die Abrechnung und sonstige Ausfuhrung des Vertragsverhaltnisses benotigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und mit den Netzbetreibern austauscht, soweit dies fur die Durchfuhrung des Vertragsverhaltnisses notwendig ist. Weiterhin erklart der Kunde sich einverstanden, dass zur Bonitatsprufung Auskunfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft eingeholt werden.

9. Lieferantenwechsel

Die EWH wird einen moglichen Lieferantenwechsel zugig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlagigen Fristen durchfuhren. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt der EWH den Zahlerstand schriftlich mit.

10. Sonstige Vereinbarungen

anderungen oder Erganzungen dieses Vertrages bedurfen der Schriftform. Der vorliegende Stromlieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Stromlieferungs-/Stromversorgungsvertrage der Parteien. Die Verordnung uber Allgemeine Bedingungen fur die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizitat aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) und die erganzenden Bedingungen der EWH zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten erganzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrucklich vereinbart wurde.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchfuhrbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Ubrigen davon unberuhrt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchfuhrbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis moglichst gleichkommt.